

Zu der dienstlichen Äußerung
von Dr. Foth nehmen wir die
folgt Stellung:

Das Ablehnungsgesuch von Dr. Foth
wird nunmehr auch darauf ge-
stützt, daß Dr. Foth in seiner dienst-
lichen Erklärung behauptet, er
erinnere sich nicht daran, daß
Dr. Prinzling ihm gegenüber die von
Dr. Prinzling selbst bestätigte Äußerung
"Prozessverschleppung" abgegeben hat.
Da die Äußerung kurz zuvor ge-
fallen war und sogar auf der
Verteidigerbank vernommen wurde,
ist es ausgeschlossen, daß Dr. Foth
sie nicht gehört hat oder sich nicht
an sie erinnert. Seine dienstliche
Erklärung ist somit unval.
Aus der Sicht der Angeklagten muß
dies als Versuch aufgefaßt werden,

Dr. Prinzling vor einer erfolgreichen
Abklärung zu bewahren.

Hpt 21. 8. 75

Recher Gef
Tanning
Rothly

Wir beauftragen im übrigen, uns
vor Beschlussfassung die Stellung-
nahme der BAW in Kopie zur
Verfügung zu stellen.

Recher Gef
Rothly
Tanning